



## Mitteilung zur Schulbuchausleihe Jahrgang 5

Die Schulbücher können nur im Gesamtpaket geliehen werden, **eine Ausleihe einzelner Bücher ist nicht möglich!** Für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben. Weitere Materialien wie Arbeitshefte, Atlas etc. sind von den Eltern anzuschaffen.

Die Anmeldung muss bis zum **05.06.2026** online unter [www.hauptschule-wildeshausen.info/buecher](http://www.hauptschule-wildeshausen.info/buecher) erfolgt sein. Der Leihbetrag und der Verwendungszweck werden Ihnen im Verlauf der Anmeldung angezeigt.

Bitte überweisen Sie den Leihbetrag bis zum **17. Juni 2026 (Zahlungseingang)** unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto:

**Kontoinhaber:** HAUPTSCHULE WILDESHAUSEN KONTOINH LAND NIEDERSACHSEN

**Bank:** Landessparkasse zu Oldenburg

**IBAN:** DE50 2805 0100 0000 9882 61

**BIC:** SLZODE22XXX

**Verwendungszweck 1:** angegebener Buchstaben-/Zahlencode

**Verwendungszweck 2:** vollständiger Name des Schülers

**Nach Ablauf dieser Fristen sind Sie verpflichtet, die Schulbücher selbst zu kaufen, Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Bücher zum Schuljahresanfang vorhanden sind.**

**Es wird keine Ausnahme bzw. Verlängerung geben.**

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern:

Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern werden für jedes Kind nur 80 % der Leihgebühr erhoben. **Wichtig: Weisen Sie die Schulpflicht durch Schulbescheinigungen der jeweiligen Schulen nach und legen diese im Sekretariat vor.**

Von der Zahlung befreit:

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind von der Zahlung des Entgeltes Kinder und Jugendliche aus Familien, die folgende Leistungen erhalten, befreit:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB 2. Buch)
- Heim- und Pflegekinder (SGB 8. Buch)
- Sozialhilfe (SGB 12. Buch)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)  
(Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt)
- Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (Wohngeldgesetz **nur in den Fällen**, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird – siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

**Ohne Vorlage eines solchen zusätzlichen Nachweises darf eine Freistellung nicht gewährt werden.**

Wir möchten Sie bitten den Leistungsbescheid oder die Bescheinigung des Leistungsträgers **im Sekretariat vorzulegen**. Beachten Sie hierbei, dass die Bescheinigungen zum **Stichtag 01.05.2026** gültig sein müssen.